



Das Thema betrifft zwar nicht historische Fahrzeuge, aber sehr viele "Youngtimer" auf dem Nutzfahrzeugsektor.

Da wir sehr viele Anfragen zu diesem Thema erhalten, eine kurz zusammengefasste Information über den aktuellen Stand der Dinge und mögliche Lösungen.

Seit 1.1.2015 müssen LKW, die in den so genannten "Sanierungsgebieten" nach dem IG-Luft betrieben werden, mit einer Plakette mit der jeweiligen Abgasklasse gekennzeichnet sein.

Fahrzeuge die **nur außerhalb dieser Sanierungsgebiete** betrieben werden, brauchen **keine Plakette** - siehe nachstehende Gesetzesstelle (Stand Oktober 2014), es ist daher auch vollkommen sinnlos, sich eine "Euro 1" Plakette zu besorgen, da man damit so wie so nicht in den betroffenen Gebieten fahren darf:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Kennzeichnung gemäß § 14a Abs. 1 IG-L mit einer Abgasklassen-Kennzeichnungsplakette ist für alle zum Verkehr zugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuge der Klassen N und M im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2.1 und Z 2.2 des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, dann notwendig, wenn diese Kraftfahrzeuge

- 1. in eine Abgasklasse fallen, für die die Maßnahmen einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L nicht gelten oder für die Ausnahmen von diesen Maßnahmen festgelegt sind, und*
- 2. im örtlichen Geltungsbereich einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 1 Z 1 IG-L betrieben werden.“*

Betroffene Gebiete sind - es sind alle LKW (**Fahrzeuggruppe "N"**) betroffen, also **auch Kleinst-LKW** wie z.B. Fiat Fiorino, Renault Fourgonette, VW Caddy:

- das ganze Bundesland Wien
- das ganze Bundesland Burgenland
- Teile von NÖ.: grundsätzlich östlich von Wien, südlich im Bezirk Mödling, westlich das Gebiet um Klosterneuburg - Karte auf www.wko.at - das betroffene Gebiet ist gegenüber früheren Verordnungen allerdings wesentlich kleiner geworden.
- Teile der Steiermark, allerdings nur für LKW über 7,5 t Gesamtgewicht - Karte auf www.wko.at

"Historische Fahrzeuge" sind in den genannten Gebieten vom Fahrverbot ausgenommen. Es ist allerdings nicht genau definiert, wie historische Fahrzeug zu kennzeichnen sind, für andere ausgenommen Fahrzeuge gibt es ein eigenes "IG-L" Zeichen, das vorne am Fahrzeug aufzukleben ist (Ausgabe durch die Zulassungsbehörde - also BH oder Verkehrsamt)

Was kann man tun, um sein Fahrzeug weiter betreiben zu können:

- alle Fahrzeuge, die **älter als 30 Jahre** sind (also zur Zeit einschließlich Baujahr 1985) bei der zuständigen Prüfstelle der Landesregierung auf "**historisches Fahrzeug**" ändern.
- jüngere Fahrzeuge, die über einen geschlossenen Aufbau verfügen (Kastenwagen) durch entsprechende Veränderungen auf PKW (Kombi) oder Wohnmobil (Fahrzeuggruppe "M") ändern - Achtung unter Umständen ist hier eine NoVA zu zahlen (vom aktuellen Zeitwert berechnet).

Für LKWs mit Pritschenaufbau (auch mit Doppelkabine oder Pickup) bietet sich hier im Moment leider keine Lösung an.